



Satzung in der Fassung vom 26.03.2015

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „Naturschutzgebiet Willscheider Berg, Ortsgemeinde Vettelschoß, Landkreis Neuwied“. Sitz der Stiftung ist die Ortsgemeinde Vettelschoß. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Dieser wird verwirklicht durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Schaffung eines Naturschutzgebietes nach § 21 des Landespflegegesetzes, der nach § 24 des Landespflegegesetzes geschützten Landschaftsbestandteile im Gebiet des "Willscheider Berges" in der Ortsgemeinde Vettelschoß.
2. Die Flächen nach Absatz 1 umfassen die Grundstücke in der Gemarkung Vettelschoß, Flur 9, Flurstück Nrn. 44/1 und 60/100 sowie Flur 8, Flurstück Nrn. 50/4 tlw. und 53/14 tlw..

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Bareinlage und beträgt insgesamt 200.000,-- DM. Sie ist von der Ortsgemeinde Vettelschoß einzubringen.

Dem Stiftungsvermögen wachsen mögliche Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Mittelverwendung und Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke grundsätzlich

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, sofern sie keine Zustiftungen im Sinne des § 4 sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Vettelschoß gewählt. Die Amtszeit des gewählten Stellvertreters entspricht der Amtszeit des Gemeinderates. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbefugt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeder für sich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung des Stiftungsvermögens
 2. Führung der laufenden Geschäfte
 3. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens

4. Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Rechnungslegung. Der Vorstand hat die Jahresrechnung im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
5. Aufstellung des Haushaltsplans
6. Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung an die Aufsichtsbehörde
7. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme.

§ 8

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Vettelschoß angehören, sowie 3 Mitgliedern, die dem Gemeinderat nicht angehören und von diesem jeweils nach den in der Gemeindeordnung enthaltenen Grundsätzen über die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gewählt werden. Der Gemeinderat Vettelschoß kann den Vertretern der Ortsgemeinde im Stiftungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates entspricht der des Gemeinderates Vettelschoß. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
2. Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel
3. Abberufung eines Vorstands- oder Stiftungsratsmitglieds aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl
4. Entscheidung über Änderungen des Stiftungszweckes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder
5. Entscheidung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder

6. Entscheidung über Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist er einzuberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Erlöschen/Veränderung der Stiftung

- (1) Die Stiftung erlischt, wenn der Stiftungszweck nach § 2 nicht mehr erfüllt werden kann. Die Aufhebung der Stiftung muss von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder beschlossen werden, § 9 Nr. 6.
- (2) Der Stiftungszweck kann unter Beachtung der Zweckbestimmung nach § 2 verändert werden.

§ 12

Verwendung des Stiftungsvermögens nach Erlöschen der Stiftung

Nach dem Erlöschen der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Ortsgemeinde Vettelschoß, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

§ 13

Staatliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der staatlichen Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind un- aufgefordert Haushaltsplan und Jahresrechnung vorzulegen und die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder anzuzeigen.

- (3) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Zur Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Zustimmung dieser Behörde erforderlich.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Anerkannt am: 23.04.2015

Titer, den 23.04.2015
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 15678 - 371/23

Im Auftrag:

